



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die nächste Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt
[COM(2021) 566 final]

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027
[COM(2021) 569 final – 2021/0429 (APP)]

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union
[COM(2021) 570 final – 2021/0430 (CNS)]

ECO/561

Berichterstatter: **Philip VON BROCKDORFF**
Mitberichterstatter: **Antonio GARCÍA DEL RIEGO**

www.eesc.europa.eu

DE

Befassung	Europäische Kommission, 01/03/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	06/05/2022
Verabschiedung im Plenum	18/05/2022
Plenartagung Nr.	569
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	144/2/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) nimmt zur Kenntnis, dass nach einhelliger Meinung neue Eigenmittel erforderlich sind, um die Schulden aus der Kreditaufnahme im Rahmen von NextGenerationEU zurückzuzahlen, ohne die Mittelausstattung der anderen EU-Programme und -Instrumente zu gefährden oder die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierenden Beiträge erheblich zu erhöhen. Auch wenn die in der Mitteilung dargelegten Kommissionsvorschläge für notwendig erachtet werden, sollte die Kommission nach Auffassung des EWSA sicherstellen, dass die Gestaltung des neuen Systems auf Gerechtigkeit und Fairness, Effizienz, Transparenz, Einfachheit und Stabilität beruht, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Wettbewerbsfähigkeit und erforderlichenfalls auf Solidarität liegen sollte. Besonders wichtig ist es nach Ansicht des EWSA, bei Bedarf finanziell schwächere Haushalte und Unternehmen zu unterstützen. Er empfiehlt nachdrücklich gezieltere Folgenabschätzungen auf Länderebene und für bestimmte Wirtschaftszweige, um etwaige negative Folgen für die Haushalte und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft insgesamt zu ermitteln.
- 1.2 Die auf dem Emissionshandelssystem (EHS) beruhenden Eigenmittel sind ein wesentliches Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Allerdings fordert der EWSA die Kommission nachdrücklich auf, für eine reibungslose und kosteneffiziente Umsetzung dieses Systems zu sorgen. Darüber hinaus nimmt der EWSA die Ausweitung des EHS auf den Seeverkehr, die schrittweise Erhöhung des Versteigerungsanteils von Luftverkehrszertifikaten und die Einbeziehung des Straßenverkehrs und der Gebäude zur Kenntnis. Der EWSA hält es für einleuchtend, dass ein begrenzter Anteil der EHS-Einnahmen in den EU-Haushalt fließen könnte, da es sich beim EHS um ein gesamteuropäisches Klimainstrument handelt, das zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele beiträgt und den Binnenmarkt stärkt. In diesem Zusammenhang sollten genügend Einnahmen zur Verfügung stehen, um Sektoren zu unterstützen, die zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels verpflichtet sind. Darüber hinaus bekräftigt der EWSA, dass das Verursacherprinzip in allen Mitgliedstaaten angewandt werden muss.
- 1.3 Da das EU-EHS und das CO₂-Grenzausgleichssystem miteinander verknüpft sind, sollte ihnen nach Auffassung des EWSA auch die gleiche Behandlung zukommen. Das EU-EHS kann zwar zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen führen, das CO₂-Grenzausgleichssystem würde jedoch durch die Bepreisung des Treibhausgasemissionsgehalts von Einfuhren einen Ausgleich schaffen. Der EWSA warnt jedoch davor, ein CO₂-Grenzausgleichssystem zu konzipieren, das das verarbeitende Gewerbe in Europa und andere Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt.
- 1.4 Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass die Kriterien der Vorhersehbarkeit und Transparenz gewahrt werden müssen, da die Einnahmen aus dem EU-EHS und dem CO₂-Grenzausgleichssystem Schwankungen unterliegen könnten.
- 1.5 Die Kommission schlägt ferner eine dritte Kategorie von Eigenmitteln vor, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten einen nationalen Beitrag zum EU-Haushalt auf der Grundlage des Anteils an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen leisten, der den einzelnen Mitgliedstaaten neu zugewiesen wird. Nach Auffassung des EWSA ist dies eine angemessene Grundlage für EU-Eigenmittel. Sie erfüllt die Fairnesskriterien, da Unternehmen unabhängig davon, wo sie tätig sind und Gewinne erwirtschaften, einen Anteil der Residualgewinne zahlen würden. Der

EWSA ist jedoch der Auffassung, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen im internationalen Steuersystem erforderlich sind, damit die EU-Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erfahren. Die Umsetzung der neuen Vorschriften sollte zeitgleich in der EU und in den wichtigsten Handelspartner- und Konkurrenzländern der EU erfolgen. Darüber hinaus sollte die Anwendung der neuen Vorschriften mit den harmonisierten Definitionen und Normen im Einklang stehen. Der EWSA verweist auch auf die Schwankungen im Zusammenhang mit den Körperschaftsteuereinnahmen und die Schwierigkeiten bei der Schätzung der künftigen Einnahmen aus dieser Eigenmittelquelle. Er betont, dass die endgültigen Einzelheiten der Umsetzung des Abkommens noch erörtert werden. In diesem Sinne ist es nach Auffassung des EWSA noch verfrüht, diese neuen Ressourcen als ständige EU-Mittel zu betrachten, vor allem wenn geprüft werden muss, ob die EU-Mitgliedstaaten einen Teil der Steuereinnahmen an Drittländer abführen müssen.

- 1.6 Der EWSA weist darauf hin, dass Steuerreformen und/oder Ausgleichsmechanismen auf nationaler Ebene erforderlich sein könnten, um weitere Steuerbelastungen für Haushalte und Unternehmen abzufedern.
- 1.7 Schließlich ist der EWSA der Auffassung, dass sowohl ein starker politischer Wille zur Vertiefung der EU-Integration als auch ein klarer Fahrplan für die Zukunft Europas erforderlich sind, damit das neue Eigenmittelsystem ordnungsgemäß konzipiert und reibungslos umgesetzt werden kann. Dies ist angesichts des Krieges in der Ukraine umso wichtiger. Deshalb muss der Kommissionsvorschlag früher oder später möglicherweise überarbeitet werden. Der EWSA ist entschlossen, die ungewisse Entwicklung der menschlichen und materiellen Auswirkungen dieser ungeheuerlichen Invasion kontinuierlich zu überprüfen und zu verfolgen, um zu gegebener Zeit die beste Vorgehensweise zu ermitteln.

2. **Hintergrund**

- 2.1 Die Kommission schlägt für die nächste Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt drei neue Einnahmequellen vor: Die erste basiert auf den Einnahmen aus dem überarbeiteten EHS, die zweite auf den Ressourcen aus dem vorgeschlagenen CO₂-Grenzausgleichssystem und die dritte auf dem den Mitgliedstaaten neu zugewiesenen Anteil am Residualgewinn multinationaler Unternehmen gemäß dem jüngsten vorläufigen OECD/G20-Übereinkommen über eine Neuzuweisung von Besteuerungsrechten („Säule 1“), das noch zum Abschluss gebracht werden muss. Die aus diesen neuen Quellen stammenden Einnahmen für den EU-Haushalt werden für den Zeitraum 2026 bis 2030 auf bis zu 17 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt.
- 2.2 Die neuen Eigenmittel werden die Rückzahlung der Mittel ermöglichen, die die EU für die Finanzierung der Zuschusskomponente von NextGenerationEU aufgebracht hat. Insbesondere soll das neue EHS zur Finanzierung des Klima-Sozialfonds im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ beitragen. Die Finanzierung dieses Fonds ist ein wichtiges Ziel des Vorschlags. Er soll zu einem sozial gerechten Übergang beitragen und finanziell schwächeren Haushalten, Verkehrsnutzern und Kleinstunternehmen eine finanzielle Unterstützung für Investitionen in die Energieeffizienz, neue Heiz- und Kühlsysteme und sauberere Mobilität sowie gegebenenfalls auch befristete direkte Einkommensbeihilfen bieten.
- 2.3 Das Paket „Fit für 55“ vom Juli 2021 zielt darauf ab, bis 2030 die Netto-Treibhausgasemissionen in der EU gegenüber 1990 um mindestens 55 % zu senken. Ziel

ist es, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Das Paket umfasst eine Überarbeitung des bestehenden EU-EHS, das künftig auch für den Seeverkehr gelten, eine verstärkte Versteigerung von Zertifikaten für den Luftverkehr ermöglichen und die Einrichtung eines neuen Systems für Gebäude und den Straßenverkehr mit sich bringen würde.

- 2.4 Das neue EHS würde auch zur Gewährleistung einer reibungslosen Umstellung auf eine dekarbonisierte Wirtschaft beitragen, in der auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen Rücksicht genommen wird. Derzeit fließen die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten größtenteils in die nationalen Haushalte. Im Rahmen des vorgeschlagenen neuen Systems würden 25 % der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel in den EU-Haushalt fließen. Diese Einnahmen werden für die Jahre 2026–2030 auf durchschnittlich rund 12,5 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt.
- 2.5 Die Kommission schlägt außerdem ein CO₂-Grenzausgleichssystem vor, um das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf die EU zu mindern. Zu diesem Zweck werden Einfuhren mit einem CO₂-Preis belegt. Dieser entspricht dem Betrag, der für eine entsprechende Herstellung der Ware in der EU anfallen würde. Dieser Mechanismus wird für eine gezielte Auswahl von Sektoren gelten und wurde von der Kommission für vollständig mit den WTO-Regeln vereinbar befunden. Entsprechend dem Vorschlag wird die schrittweise Einführung des CO₂-Grenzausgleichssystems zeitgleich mit dem schrittweisen Auslaufen der Neuzuweisungsregelung im Rahmen des EHS erfolgen, die von Anfang an als zeitlich befristet gedacht war. Für in die EU eingeführte Güter würde eine Abgabe anfallen, die ihren Kohlenstoffgehalt, d. h. die bei ihrer Herstellung verursachten CO₂-Emissionen, widerspiegelt (der Gesamtpreis für diese CO₂-Emissionen entspricht dem CO₂-Preis in der EU). Auf der anderen Seite wird für Exportgüter kein Rabatt gewährt (der der Differenz zwischen dem für ihre Herstellung in Europa gezahlten CO₂-Preis und dem CO₂-Preis auf dem Bestimmungsortmarkt entsprechen würde). Als Ausgleich wird die europäische Industrie bei der Anpassung an den Dekarbonisierungsprozess mit Mitteln aus dem Innovationsfonds unterstützt, dessen Einnahmen aus der Versteigerung von 450 Millionen EHS-Zertifikaten in den Jahren 2020–2030 stammen. Je nach CO₂-Preis wird sich der Fonds in den Jahren 2020–2030 möglicherweise auf rund 10 Mrd. EUR belaufen. Der Innovationsfonds ist ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Umsetzung der gesamtwirtschaftlichen Verpflichtungen der EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris. Er untermauert auch die strategische Vision der Europäischen Kommission für ein klimaneutrales Europa bis 2050 im Einklang mit dem Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa.
- 2.6 Die Kommission schlägt vor, 75 % der Einnahmen aus diesem CO₂-Grenzausgleichssystem in den EU-Haushalt fließen zu lassen, wobei die Einnahmen für die Jahre 2026–2030 auf rund 1 Mrd. EUR jährlich geschätzt werden.
- 2.7 Die dritte Einnahmequelle soll entsprechend dem im vergangenen Jahr von den Mitgliedern des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung geschlossenen Übereinkommens, dessen Einzelheiten noch festgelegt werden müssen, auf der Besteuerung von „Residualgewinnen“ der größten multinationalen Unternehmen der Welt beruhen. Dabei kommt eine Zwei-Säulen-Lösung zum Tragen, um Steuerverlagerungen von einem Land in ein anderes zu bekämpfen, die internationalen Steuervorschriften kohärenter zu machen und sicherzustellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo die wirtschaftliche Tätigkeit und Wertschöpfung stattfinden. Die Kommission schlägt neue Eigenmittel in Höhe

von 15 % des den Mitgliedstaaten neu zugewiesenen Anteils am Residualgewinn der in den Anwendungsbereich fallenden multinationalen Unternehmen vor. Die Umlenkung von Steuereinnahmen in Drittländer bleibt jedoch außer Acht.

- 2.8 Im nächsten Schritt wird die Kommission eine EU-Richtlinie ausarbeiten, sobald die Einzelheiten des inklusiven Rahmenübereinkommens der OECD/G20 zur ersten Säule feststehen. Dieser Prozess wird die Richtlinie zur zweiten Säule ergänzen, für die die Kommission kürzlich einen gesonderten Vorschlag angenommen hat¹. Vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens werden die Einnahmen für den EU-Haushalt auf etwa 2,5 bis 4 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt.
- 2.9 Um die vorgeschlagenen neuen Eigenmittel in den EU-Haushalt zu integrieren, muss die EU zwei wichtige Rechtsakte ändern. Erstens schlägt die Kommission eine Änderung des Eigenmittelbeschlusses vor, mit der die bestehenden Eigenmittel um die drei neuen ergänzt werden. Zweitens schlägt die Kommission eine spezifische Änderung der Verordnung über den derzeitigen langfristigen EU-Haushalt für den Zeitraum 2021–2027 vor, die auch als die Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) bekannt ist. Diese Änderung bietet rechtlich die Möglichkeit, bereits im Rahmen des derzeitigen MFR mit der Rückzahlung von Darlehen für NextGenerationEU zu beginnen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die einschlägigen MFR-Ausgabenobergrenzen für die Jahre 2025–2027 anzuheben, um die zusätzlichen Ausgaben an den Klima-Sozialfonds anzupassen.
- 2.10 Der Eigenmittelbeschluss muss vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig angenommen werden. Der Beschluss kann in Kraft treten, sobald er von allen EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt wurde. Die MFR-Verordnung muss vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig angenommen werden.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Es besteht kein Zweifel daran, dass für die Rückzahlung der von der EU zur Finanzierung der Zuschusskomponente von NextGenerationEU und des Klima-Sozialfonds aufgebrachten Mittel ein Finanzmodell aus Eigenmitteln erforderlich ist. Die Umsetzung dieses Finanzmodells stellt jedoch nach wie vor eine Herausforderung dar. Der EWSA stellt außerdem fest, dass im Kommissionsvorschlag eine Reihe von Regeln festgesetzt wird, nach denen zusätzliche nationale Beiträge der Mitgliedstaaten in den EU-Haushalt fließen. Im Falle von Engpässen würde weiterhin das derzeitige System der Zuweisung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens angewandt werden. Der EWSA nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Kommission 2023 ein neues Eigenmittelpaket vorschlagen wird.
- 3.2 In jedem Fall ist der EWSA der Ansicht, dass der vorliegende Vorschlag das bestehende Einnahmenerhebungssystem widerspiegelt und dass ein derartiges Finanzsystem weiterhin sehr stark auf die Beiträge der Mitgliedstaaten angewiesen sein würde. Der EWSA erkennt jedoch an, dass sich mit der Ausweitung des Eigenmittelmodells Mittel bereitstellen ließen, um

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union, [COM \(2021\) 823 final](#).

wirksamer auf wirtschaftliche Schocks reagieren zu können und die Finanzierung von Initiativen für nachhaltiges Wachstum und die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen.

- 3.3 Alles in allem würde das Eigenmittelmodell auch die Fiskalkapazität der Wirtschafts- und Währungsunion stärken und so möglicherweise zu einer stärkeren wirtschaftlichen Konvergenz führen und zur Abfederung asymmetrischer makroökonomischer Schocks beitragen. Der Rückgriff auf Eigenmittel würde auch die Wirksamkeit der politischen Maßnahmen stärken, da die Finanzierung strikt an die Ziele der EU, beispielsweise in den Bereichen Klimawandel und wirtschaftliche Nachhaltigkeit, gebunden ist. Die Verknüpfung zwischen den politischen Zielen der EU und ihren Finanzierungsquellen bei der Auswahl der Eigenmittelformen ist eine wichtige Erwägung, die der EWSA unterstützt.
- 3.4 Der EWSA weiß um die Tatsache, dass die Ermittlung der Eigenmittel eine schwierige Aufgabe ist und dass die in Betracht gezogenen Optionen jeweils spezifische Nachteile haben könnten (insbesondere in Bezug auf Hinlänglichkeit, Stabilität oder Effizienz). Deshalb ist, wie von der Kommission vorgeschlagen, ein System notwendig, das verschiedene Eigenmittel kombiniert, um z. B. Schwankungen beim Zufluss der Eigenmittel zu minimieren. Eine Kombination aus Eigenmitteln trägt auch zu einer gerechteren Verteilung der finanziellen Belastung zwischen den Mitgliedstaaten bei.
- 3.5 Der EWSA ist zudem der Auffassung, dass die Effizienz bei der Verwaltung der Eigenmittel von entscheidender Bedeutung ist. Dies muss jedoch auf der Ausgabenseite in allen Phasen mit Effizienz und Wirksamkeit einhergehen. Insbesondere gilt das für die Ausgaben für den Klima-Sozialfonds², mit dem die negativen sozialen Auswirkungen der höheren CO₂-Preise in den Bereichen Verkehr und Gebäudebeheizung abgemildert werden sollen. Der EWSA hat diesbezüglich bereits seine Bedenken geäußert, insbesondere in Bezug auf die Tatsache, dass die Kosten eines Emissionshandelssystems für Gebäude und Verkehr schwerer als die erwarteten Vorteile wiegen und zu unkontrollierten Preisausschlägen führen könnten. Der EWSA hat auch auf die enorme Herausforderung aufmerksam gemacht, in einer EU mit 27 Mitgliedstaaten mit oft sehr unterschiedlichen sozioökonomischen und klimatischen Bedingungen einen wirksamen und fairen Ausgleichsmechanismus zu entwerfen.
- 3.6 Der EWSA stellt fest, dass die Mitgliedstaaten nach derzeitigem Stand die Einnahmen aus den Versteigerungen von EHS-Zertifikaten für Klimaschutzmaßnahmen und für die Förderung von Investitionen in die vom Emissionshandelssystem erfassten Sektoren verwenden, was die Emissionsreduktion beschleunigt hat. Angesichts der Tatsache, dass die EHS-Einnahmen teilweise in die Rückzahlung der Zuschusskomponente von NextGenerationEU fließen, warnt der EWSA vor möglichen finanziellen Zwängen, die die weitere Unterstützung der europäischen Wirtschaft und Bevölkerung während des Übergangs zur CO₂-Neutralität einschränken würden.
- 3.7 Der EWSA begrüßt den Investitionsfonds und sein Ziel, die Unternehmen bei Investitionen in saubere Energie und eine saubere Industrie zu unterstützen. Dennoch hat der EWSA bereits seine Zweifel daran geäußert, ob dieser Fonds die Wettbewerbsposition der EU-Industrie aufrechterhalten und stärken wird.

² [ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 158.](#)

3.8 Der EWSA stimmt den von der Kommission vorgeschlagenen drei neuen Einnahmequellen zwar generell zu, warnt jedoch vor Auswirkungen der zusätzlichen Einnahmen auf Haushalte und Unternehmen. So kann es sich als notwendig erweisen, zusätzliche steuerliche Belastungen mit einer Steuerreform oder Ausgleichsmechanismen auf nationaler Ebene zu verknüpfen. Darüber hinaus warnt der EWSA vor den Auswirkungen der infolge des Krieges in der Ukraine gestiegenen Energiepreise auf Haushalte und Unternehmen. Diese zusätzlichen Kosten und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen könnten den Kommissionsvorschlag zunichtemachen. Dies ist angesichts des Krieges in der Ukraine umso wichtiger. Deshalb muss der Kommissionsvorschlag früher oder später möglicherweise überarbeitet werden. Der EWSA ist folglich entschlossen, die ungewisse Entwicklung der menschlichen und materiellen Auswirkungen dieser ungeheuerlichen Invasion kontinuierlich zu überprüfen und zu verfolgen, um zu gegebener Zeit die beste Vorgehensweise zu ermitteln.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1 Der EWSA stimmt zwar zu, dass Finanzierungsquellen erforderlich sind, um NextGenerationEU wirksam zurückzuzahlen, betont jedoch auch, dass diese Finanzierungsquellen stabil, sozial gerecht und unternehmensfreundlich sein müssen. Stabilität ist ein absolutes Muss, ebenso wie Einfachheit und Sicherheit. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die eingeführten Systeme, allen voran das EHS und das CO₂-Grenzausgleichssystem, resilient gegenüber wirtschaftlichen Schocks sind. Eine weitere Belastung der Haushalte und Unternehmen ist ebenfalls zu vermeiden. Der EWSA wird sich an dieser Stelle sein Urteil über die möglichen Auswirkungen der Finanzierungsquellen auf die Haushalte und Unternehmen vorbehalten. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EWSA gezieltere Folgenabschätzungen auf Länderebene und für bestimmte Wirtschaftszweige, um etwaige negative Folgen für die Haushalte und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen insgesamt zu ermitteln. Eine Bewertung der im Rahmen von NextGenerationEU ausgezahlten Mittel wäre ebenfalls von Bedeutung.

4.2 Der EWSA stimmt zwar zu, dass die Mitgliedstaaten gemäß der OECD-Steuerreform einen Teil ihrer Residualsteuereinnahmen als Eigenmittel an die Kommission übertragen sollen, betont jedoch, dass dies nicht zu weiteren Belastungen der Haushalte oder Unternehmen führen darf. Der EWSA empfiehlt, diese Übertragung erforderlichenfalls mit einer Steuerreform auf anderen Ebenen zu verknüpfen, um den Haushalten und Unternehmen keine zusätzlichen Abgaben aufzubürden.

4.3 Der EWSA hält das vorläufige internationale Körperschaftsteuerabkommen der OECD für einen wichtigen Durchbruch bei den Bemühungen, internationale Unternehmen dort zu besteuern, wo ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten und Wertschöpfung stattfinden. Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass die neuen Vorschriften für Stabilität und Kohärenz des internationalen Steuersystems sorgen können. Er ist jedoch überzeugt, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen im internationalen Steuersystem stets gewahrt werden sollten. Die Umsetzung der neuen Vorschriften sollte zeitgleich in der EU und in den wichtigsten Handelspartner- und Konkurrenzländern der EU erfolgen. Darüber hinaus sollte die Anwendung der neuen Vorschriften mit den harmonisierten Definitionen und Normen im Einklang stehen. Der EWSA verweist auch auf die Schwankungen im Zusammenhang mit den Körperschaftsteuereinnahmen und die Schwierigkeiten bei der Schätzung der künftigen Einnahmen aus dieser Eigenmittelquelle. Er betont, dass die endgültigen Einzelheiten der

Umsetzung des Abkommens noch erörtert werden. In diesem Sinne ist es nach Auffassung des EWSA noch verfrüht, diese neuen Ressourcen als ständige EU-Mittel zu betrachten, vor allem wenn geprüft werden muss, ob die EU-Mitgliedstaaten einen Teil der Steuereinnahmen an Drittländer abführen müssen.

- 4.4 Der EWSA hält den Vorschlag, die Einnahmen aus dem EHS, die derzeit im Wesentlichen eine nationale Ressource darstellen, zu Eigenmitteln zu machen, für ehrgeizig. Der EWSA ist jedoch besorgt, dass mit diesem Vorschlag keine Anreize für eine drastische Reduzierung der Umweltverschmutzung geschaffen werden, indem sichergestellt wird, dass die Verursacher zahlen. Darüber hinaus ist der EWSA der Ansicht, dass das Verursacherprinzip in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt werden sollte. Die Herausforderung dabei ist nach wie vor die Frage, wie diese Einnahmen am besten reinvestiert werden können, um der örtlichen Bevölkerung zugute zu kommen. Außerdem müssen die Auswirkungen dieses Vorschlags auf Branchen wie den Immobilienmarkt in den einzelnen Ländern und Regionen bewertet werden, da die Planungsvorschriften oft variieren und die Kosten der Energieeffizienz zu höheren Immobilienpreisen führen könnten. Der EWSA begrüßt den befristeten Mechanismus zur solidarischen Anpassung, der für einen gerechten Beitrag aller Mitgliedstaaten zu den Eigenmitteln sorgt und eine Ober- und Untergrenze abhängig vom BNE-Verteilungsschlüssel vorsieht. Dadurch wird vermieden, dass einige Mitgliedstaaten während des Übergangs zu nachhaltigeren Volkswirtschaften Beiträge zum EU-Haushalt leisten, die unverhältnismäßig gegenüber der Größe ihrer Volkswirtschaft sind. Andererseits befürchtet der EWSA, dass eine nur teilweise Umsetzung des EHS den Klima-Sozialfonds gefährden würde, und sieht die Gefahr, den Mitgliedstaaten einen Vorwand an die Hand zu geben, für unpopuläre Maßnahmen Brüssel verantwortlich zu machen.
- 4.5 Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass die vorgeschlagenen neuen Eigenmittel die politischen Ziele der EU unterstützen müssen, insbesondere in Bezug auf den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit und das nachhaltige Wachstum. Gleichzeitig müssen sie zu einem besseren Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und -bürger führen.
- 4.6 Des Weiteren gilt es zu dafür Sorge zu tragen, dass die aus den Vorschlägen resultierende finanzielle Last gerecht auf die Mitgliedstaaten verteilt wird. Der EWSA hebt die strukturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hervor und verweist darauf, dass sich die einzelnen Vorschläge auf die Mitgliedstaaten unterschiedlich auswirken. Der EWSA begrüßt die Art und Weise, wie die Mittel aus dem Klima-Sozialfonds auf nationaler Ebene auf der Grundlage des relativen Wohlstands in den einzelnen Ländern und Regionen zugewiesen werden sollen. Eine faire Umsetzung der Vorschläge in der gesamten EU ist unabdingbar. Ebenso wichtig ist, dass die Berechnung, Übertragung und Kontrolle der neuen Eigenmittel nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Europäische Kommission, die Organe der Union oder die nationalen Verwaltungen führen.

Brüssel, den 18. Mai 2022

Christa SCHWENG
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
